



STADT GENTHIN

DER BÜRGERMEISTER

Ortschaften: Tuchem - Parchen - Gladau - Mützel - Paplitz - Schoppsdorf - Fienerode

STADTVERWALTUNG GENTHIN • MARKTPLATZ 3 • 39307 GENTHIN

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Herr Dr. Steffen Burchardt
persönlich

Bahnhofstraße 9

39288 Burg

Bürgermeister:	Matthias Günther
Sachbearbeiter:	Yvonne Harzendorf
Telefondurchwahl:	03933/876-100
Telefonzentrale:	03933/876-101
E-Mail:	matthias.guenther@stadt-genthin.de
Aktenzeichen:	
Datum:	02.04.2020

Notwendiges rechtsanwaltliches Einschreiten zur Abwendung von Schaden für die Stadt Genthin

Sehr geehrter Herr Landrat,

seit meiner Tätigkeit als Bürgermeister der Stadt Genthin sind mir hier in Genthin hier verschiedene Probleme aufgefallen, die ich für bedenklich, bzw. rechtswidrig oder sogar evtl. strafrechtlich relevant halte.

Um Schaden von der Stadt Genthin abzuwenden und auch um mich nicht dem Vorwurf des fahrlässigen oder sogar grob fahrlässigen Handelns auszusetzen, bitte ich Sie hiermit um Ihre Hilfe.

Die folgenden Probleme beziehen sich auf den Tourismusverein Genthin, Jerichow und Elbe-Parey e.V. sowie der QSG mbH mit ihren geschäftlichen Aktivitäten.

Durch einen Ratsbeschluss - vor meiner Zeit - ist die Stadt Genthin Mitglied im Tourismusverein und ich als Genthiner Bürgermeister automatisch der erste Vorsitzende des Tourismusvereins.

Der Tourismusverein Genthin, Jerichow und Elbe-Parey e.V. besitzt mehrere Organe: die Mitgliederversammlung, den Gesamtvorstand und den geschäftsführenden Vorstand.

Bankverbindung:

Sparkasse Jerichower Land
Deutsche Bank AG
Volksbank Jerichower Land eG

IBAN DE39810540000711003920
IBAN DE13810700000263777500
IBAN DE59810632380002030500

BIC NOLADE21JEL
BIC DEUTDE8MXXX
BIC GENODEF1BRG

BLZ: 81054000 Kto.-Nr. 711003920
BLZ: 81070000 Kto.-Nr. 263777500
BLZ: 81063238 Kto.-Nr. 2030500

Zum Gesamtvorstand gehören aktuell:

- 1. Vorsitzender Matthias Günther
- 2. Vorsitzender Harald Bothe
- 3. Vorsitzender Nicole Golz
- Beirat Peter Jelitte
- Beirat Sebastian Haas
- Beirat Sandra Hollerith
- Kassenwart aktuell unbesetzt (vormals Marina Conradi)

Der geschäftsführende Vorstand wird aus den drei Bürgermeistern gebildet.

Der Tourismusverein ist der alleinige Gesellschafter der QSG mbH. D.h. umgekehrt für die QSG mbH ist der Tourismusverein ist das alleinige Aufsichtsorgan.

QSG-Geschäftsführer ist Lars Bonitz. Er ist gleichzeitig Stadtrat und Fraktionsvorsitzender der SPAL-Fraktion im Genthiner Stadtrat.

Seit einiger Zeit häufen sich Vorfälle, die ich als schädigend bis hin zu gegen das Recht verstoßend sehe.

Ich gebe mal einen Eindruck von Geschehnissen.

In einer, nach meiner Überzeugung, ungültig einberufenen Mitgliederversammlung des Tourismusvereins wurde versucht, Herrn Bonitz zum Kassenwart des Tourismusvereins zu machen; wo Frau Golz bei meinem Hinweis auf die Ungültigkeit der Wahl, die Fassung verlor und mich vor allen Mitgliedern substanzlos divers beschuldigte.

Die Konstellation von Tourismusverein und QSG mbH ist insgesamt untauglich, um eine GmbH zu beaufsichtigen, dass zeigt sich unter anderem darin, dass der Geschäftsführer den Jahresabschluss 2018 wider allen gesetzlichen Fristen und erst nach meiner Aufforderung im März 2020 veröffentlichte. Auch habe ich bis heute keine Informationen bekommen, wer den Jahresabschluss freigegeben hat, als 1. Vorsitzender des Aufsichtsorgans war ich jedenfalls nicht eingebunden.

Die Rolle von Frau Golz im Grundstücksverkauf an ReFood war besonders schädigend für die Stadt Genthin. Hierbei wurde dem Trink- und Abwasserverband beinahe die Möglichkeit der Klärung der Abwässer genommen. Auch wurde die strategische Logistik im Chemiepark erheblich geschädigt.

Auch die Nicht-Einwirkung als Aufsichtsorgan von Frau Golz und Herrn Bothe bei den Kündigungen der Vereine durch Herrn Bonitz waren schädlich; insbesondere das Aufstacheln der Vereine durch Frau Golz in dieser Sache.

Die Entnahme von Museumsexponaten durch die QSG wurde auch nicht verhindert.

Einer der schwerwiegendsten Rechtsverstöße ist der gerade getätigte Kauf des Hausmeisterservice Heinrich.

Solche Rechtsgeschäfte darf Herr Bonitz als angestellter Geschäftsführer nicht vollziehen. Hier benötigt er einen Beschluss des Vorstands.

Das hier Kompetenzen missachtet werden geht auch aus seinem Arbeitsvertrag hervor. Hier der Absatz:

§ 3 Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Der Geschäftsführer hat zu beachten, welche Geschäfte gemäß Satzung, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, Beschluss und/oder entsprechend der Weisung der Gesellschafter als zustimmungspflichtig bezeichnet sind und er hat die entsprechende Zustimmung vorab einzuholen. Die Gesellschafter können zu jeder Zeit den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte erweitern und ändern.

(2) Die Befugnis zur Geschäftsführung umfasst im Übrigen die Vornahme aller Maßnahmen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft.

(3) Zur Vornahme von Maßnahmen, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die vorherige ausdrückliche Zustimmung der Gesellschafter einzuholen.

Und dies sind nur die Dinge, die uns bekannt sind.

Keinesfalls gehören diese Geschäfte zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und damit in den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers!

Sehr geehrter Herr Landrat, was immer man mir am Ende vorwerfen mag, aber keinesfalls, dass ich mich wissentlich an zweifelhaften Rechtsgeschäften beteilige oder diese dulde!

Um die Stadt Genthin vor Schaden zu bewahren und mich vor evtl. Regressforderungen zu schützen, bitte ich Sie, mir bei der rechtlich halt- und belastbaren Aufklärung der oben (auszugsweise) geschilderten Angelegenheiten zu helfen. Dies ist wie ich denke, durchaus auch im Interesse des Landkreises.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Günther
Bürgermeister